

Häufig gestellte Fragen zu COVID-19 (FAQ)

Der Bundesrat hat am 18. Dezember 2020 neue, strengere Bestimmungen bei den Massnahmen zur Eindämmung von COVID-19 beschlossen, welche ab dem **22. Dezember 2020** gelten.

Frage	Antwort
Dürfen Hundeschulen noch aktiv sein, dürfen Hundetrainings noch durchgeführt werden, dürfen Hallen oder Plätze verwendet werden	<p>Hundekurse im Rahmen der Erziehung und Sozialisierung (inkl. Welpenspielgruppen, aber ohne Hundesport) werden als Dienstleistung betrachtet und sind weiterhin zulässig. Diese dürfen als Einzellektion oder in Gruppen bis maximal 5 Personen im Freien stattfinden. Trainingshallen und Aussenanlagen für Hunde gelten als Freizeitbetriebe und müssen geschlossen bleiben. Hundesportanlagen sind ebenfalls geschlossen, ausgenommen für Leistungssportlerinnen und -sportler, Angehörige eines nationalen Kaders eines nationalen Sportverbandes, und Teams, die einer Liga mit überwiegend professionellem Spielbetrieb angehören. Die Vorgaben des BAG sind strikte einzuhalten. Theorieveranstaltungen dürfen nicht im Präsenzunterricht stattfinden.</p> <p>Die Regeln der Hygiene und der Distanz sind weiterhin einzuhalten. Es ist ein Schutzkonzept nötig (Schutzkonzept siehe Erklärung weiter unten). Der Organisator muss eine Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts verantwortlich ist.</p> <p>Es sind die Kontaktdaten der betroffenen Personen zu erfassen (Details dazu siehe weiter unten).</p>
Dürfen Hundesalons noch betrieben werden	<p>Hundesalons dürfen weiterhin betrieben werden (analog Coiffeure). Alle Regeln des BAG sind einzuhalten, insbesondere das «social distancing» und Maskenpflicht in Innenräumen.</p> <p>Zu beachten: 1 Tier pro Sitzung, Besitzer/in bleibt ausserhalb des Geschäfts (ausser in Ausnahmefällen, wenn sonst Behandlung des Tieres nicht möglich ist) und Übergabe des Hundes ausserhalb des Geschäfts.</p> <p>Es ist ein Schutzkonzept nötig (Schutzkonzept siehe Erklärung weiter unten).</p>
Dürfen Betriebe, die Therapien mit Hunden anbieten (z.B. manuelle Therapie, Osteopathie, Massagen, etc.), noch geöffnet sein?	<p>Solche Betriebe gelten als Dienstleistungsunternehmen und müssen gemäss Art. 5a Bst. b zwischen 19.00 und 06.00 Uhr, an Sonntagen sowie am 25. und 26. Dezember und am 1. Januar geschlossen bleiben. Alle Regeln des BAG sind strikte einzuhalten.</p>

	<p>Zu beachten: 1 Tier pro Sitzung, Besitzerin bleibt ausserhalb des Geschäfts (ausser in Ausnahmefällen, wenn sonst Behandlung des Tieres nicht möglich ist) und Übergabe der Tiere ausserhalb des Geschäfts.</p> <p>Es ist ein Schutzkonzept nötig (Schutzkonzept siehe Erklärung weiter unten).</p>
Tierheime und ähnliche Einrichtungen	<p>Tierheime und ähnliche Einrichtungen gelten als Dienstleistungsunternehmen und müssen gemäss Art. 5a Bst b zwischen 19.00 und 06.00 Uhr, an Sonntagen sowie am 25. und 26. Dezember und am 1. Januar geschlossen bleiben.</p> <p>Während der Öffnungszeiten dürfen Tiere aufgenommen werden und die Einrichtung fürs Publikum geöffnet sein, damit Tiere angeschaut werden können, Tiere in Pflege genommen und zurückgeben und freiwillige Helfer eingesetzt werden, welche die Tiere pflegen, spazieren führen usw.</p> <p>Bei allen Tätigkeiten ist der Schutz von Risikopersonen (über 65-jährig, kranke Personen, etc.) strikte zu beachten.</p> <p>Die Regeln der Gruppengrösse, der Hygiene, der Distanz und Maskenpflicht in Innenräumen sind strikte einzuhalten.</p> <p>Es ist ein Schutzkonzept nötig (Schutzkonzept siehe Erklärung weiter unten)</p> <p>Tiere aus COVID-Haushalten sind in Tierheimen 10-14 Tage separat zu halten.</p>
Betreuung von Pferden, Reitschulen, Benutzung Reitplatz	<p>In erster Linie sollen Equiden die notwendige Bewegung im Freien erhalten, sofern es die Witterung, der Zustand des Bodens und das Temperament des Tieres zulässt. Für Reithallen und Aussenanlagen gilt, dass sie nur dann benutzt werden dürfen, wenn den Equiden die (auch aus Gründen des Tierschutzes) erforderliche Bewegung nicht anders gewährt werden kann. Für sportliche Aktivitäten wie z.B. Spring- und Dressurtraining mit einem Trainer, sowie Reitstunden für Dritte gegen Entschädigung (Freizeitangebot) ist die Nutzung nicht zulässig. Die Nutzung der Reithallen für die erforderliche Bewegung stellt demgegenüber weder eine sportliche noch eine freizeitleiche Aktivität dar und ist für Einzelpersonen und Gruppen bis zu 5 Personen erlaubt. Dabei geht es um die im Rahmen der alltäglichen Bewegung üblicherweise verwendeten Bewegungsabläufe, die sich aber nicht am sportlichen Weiterkommen orientieren dürfen.</p> <p>Die «Sperrstunde» zwischen 19.00 und 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ist für Reithallen nicht anwendbar, da Pferde aufgrund tierschutzrechtlicher Vorgaben ausreichend bewegt werden müssen. Dies kann zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier gerade in der Winterzeit (Dunkelheit, Bodenverhältnisse) nicht anderweitig gewährleistet werden.</p>

	<p>Die Regeln der Hygiene, der Distanz und Maskenpflicht in Innenräumen sind einzuhalten, im Freien muss dann eine Gesichtsmaske getragen werden, wenn der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann.</p> <p>Es ist ein Schutzkonzept nötig (Schutzkonzept siehe Erklärung weiter unten). Der Organisator muss eine Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts verantwortlich ist.</p> <p>Es sind die Kontaktdaten der betroffenen Personen zu erfassen (Details dazu siehe weiter unten).</p>
Dürfen Hufpfleger noch tätig sein	<p>Bei der Hufpflege geht es um die eigentliche Pflege von Equiden, die auch tierschutzrelevant ist. Die Ausübung der Tätigkeit ist erlaubt. Bei der Tätigkeit selber sind die Empfehlungen des BAG strikte umzusetzen. Besondere Beachtung ist derjenigen Person zu schenken, welche die Hufe für den Hufpfleger hochhält, idealerweise soll das eine Person aus dem Umfeld des Hufpflegers sein, auf alle Fälle dürfen keine Personen aus den Risikogruppen davon betroffen sein. Die Voraussetzungen sind vorgängig zu jeder Anfrage abzuklären. Die Einhaltung der BAG Anforderungen ist zu gewährleisten.</p> <p>Es ist ein Schutzkonzept nötig (Schutzkonzept siehe Erklärung weiter unten).</p>
Dürfen Tierarztpraxen noch geöffnet sein	<p>Tierarztpraxen dürfen geöffnet sein. Sowohl bei Behandlungen in der Praxis selber, wie auch bei Besuchen auf den landwirtschaftlichen Betrieben ist die Einhaltung der Regeln des BAG strikte zu beachten. Risikopersonen (über 65-jährige, kranke Personen) sind grundsätzlich selber dafür verantwortlich, dass sie zu Hause bleiben, bzw. den Kontakt mit anderen Personen vermeiden, aber Tierhaltende sind bereits am Telefon darauf anzusprechen und allenfalls entsprechend zu instruieren.</p> <p>Es ist ein Schutzkonzept nötig (Schutzkonzept siehe Erklärung weiter unten). Die Probenahmen zum nationalen Überwachungsprogramm Tierseuchen können gemäss den «Technischen Weisungen über das Nationale Überwachungsprogramm Tierseuchen 2020» durchgeführt werden. Die Probenahmen müssen bis am 31.12.2020 abgeschlossen werden.</p>
Wer entschädigt einen Betriebsausfall (z.B. Reitsportbranche)	<p>Der Kanton Luzern hat auf seiner Homepage viele wichtige Informationen betreffend COVID-19 zusammengestellt. Auf www.lu.ch hat es zudem einen Link zu Fragen in Sachen Wirtschaft (www.luzern-business.ch), in welchem Informationen für Betriebe des Kantons Luzern veröffentlicht sind.</p>
Viehmärkte und Ausstellungen	<p>Viehmärkte im Freien dürfen durchgeführt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Besuchenden Masken tragen (Maskenpflicht)

	<ul style="list-style-type: none"> die Betreiber über ein Schutzkonzept verfügen, welches der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage, SR 818.101.26) genügt. D.h. es sind Massnahmen vorzusehen, die den Zugang zum Markt so weit beschränken, dass der erforderliche Abstand eingehalten wird, sodass bei Flächen, in denen sich die Personen frei bewegen können, bei mehreren anwesenden Personen für jede dieser Personen mindestens 4 Quadratmeter Fläche zur Verfügung stehen muss. Dadurch ergibt sich eine gewisse Beschränkung der Marktteilnehmenden. <p>Viehmärkte in Innenräumen sind verboten. Tiere dürfen zwar in Innenräumen aufgestellt werden, es darf aber keinen Besucherfluss zu den Innenräumen geben.</p>
Schutzkonzept	<p>Einrichtungen, die ihre Dienstleistungen anbieten dürfen, haben gemäss Art. 4 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie über ein Schutzkonzept zu verfügen. Ein Schutzkonzept ist nicht bewilligungspflichtig. Es gilt aber:</p> <p>Das Schutzkonzept muss gewährleisten, dass das Übertragungsrisiko für Kundinnen und Kunden, Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer, sowie die im Betrieb oder an der Veranstaltung tätigen Personen, minimiert wird. Das BAG legt in Zusammenarbeit mit dem SECO die gesundheits- und arbeitsrechtlichen Vorgaben bezüglich der Schutzkonzepte fest. Die Branchen- oder Berufsverbände erarbeiten nach Möglichkeit branchenbezogene Grobkonzepte, welche die Vorgaben beachten. Die Betreiber und Organisatoren stützen ihre Schutzkonzepte vorzugsweise auf die Grobkonzepte ihrer Branche oder direkt auf die Vorgaben des BAG/SECO ab (vgl. auch Anhang 1 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie).</p>
Erhebung Kontaktdaten	<p>Kontaktdaten erfassen: Die Kontaktdaten der Anwesenden sind zwingend zu erfassen (Vorname, Name, Telefonnummer, gemäss Anhang Ziffer 4 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie), wenn es während mehr als 15 Minuten zu einer Unterschreitung des erforderlichen Abstands ohne Schutzmassnahmen kommt. Die Kontaktdaten sind bis 14 Tage aufzubewahren und den Gesundheitsbehörden auf Aufforderung hin vorzuweisen. Nach 14 Tagen sind sie umgehend zu vernichten.</p>